

# Satzung

## § 1

### **Name, Sitz und Rechtsform des Vereins**

Der Reit- und Fahrverein St. Gunther e.V. mit dem Sitz in Großloitzenried ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Viechtach eingetragen. Der Verein ist Mitglied des BLSV, des Pferdesportverbandes Niederbayern/Oberpfalz e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

## § 2

### **Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck und Aufgaben sind:
  - 1.1. Die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
  - 1.2. Die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
  - 1.3. Ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
  - 1.4. Die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
  - 1.5. Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
  - 1.6. Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden. Dazu gehört auch die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet;
  - 1.7. Die Förderung von Pferdeleistungsprüfungen sowie von sonstigen pferdesportlichen Veranstaltungen;
  - 1.8. Die ideelle Pflege und Bewahrung des Kulturgutes „Pferd“ im Bewusstsein des Menschen.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 – 68 der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 14). Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Vereinsauflösung nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück erhalten. Erbrachte Arbeitsleistungen (z.B. Hand- und Spanndienste) sind keine Sacheinlagen.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Minderjährigen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
2. Personen die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Ehrungen: Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern, ausscheidende langjährige Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Mitgliedern, welche dem Verein ununterbrochen 25 Jahre angehören, kann das „Silberne Vereinsabzeichen“, solchen mit 40-jähriger Mitgliedschaft das „goldene Vereinsabzeichen“ verliehen werden. Mitglieder, die 50 Jahre und länger dem Verein angehören, können ein besonderes Ehrenzeichen erhalten. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden erfolgt aufgrund eines Vorschlages des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Die anderen Ehrungen erfolgen durch den Vorstand. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung an.

## § 4

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht:
  - 1.1. die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins zu benutzen bzw. zu besuchen;
  - 1.2. bei der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - 2.1. hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde, stets auch außerhalb von Turnieren die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
    - 2.1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen;
    - 2.1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen;
    - 2.1.3. die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
  - 2.2. sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung in der jeweils gültigen Fassung zu unterwerfen:

Verstöße gegen die aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und /oder Sperren für Reiter und /oder Pferd geahndet werden.

## § 5

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod bei natürlichen Personen oder durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung bei juristischen Personen.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - 3.1. gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
  - 3.2. gegen § 4 verstößt
  - 3.3. seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

## § 6

### **Geschäftsjahr und Beiträge**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden vom Vorstand festgesetzt bzw. beschlossen. Diese sind jeweils am Anfang des Geschäftsjahres bzw. mit der Beitrittserklärung fällig und werden in der Regel per Lastschriftverfahren eingezogen.

## § 7

### **Organe**

Vereinsorgane sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Ausschuss

## § 8

### **Mitgliederversammlung**

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Folgende Tagesordnungspunkte müssen abgehandelt werden:
  - Bericht des Vorstandes

- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen (soweit erforderlich)
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstag müssen 2 Wochen liegen.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit erfolgt eine zweite Abstimmung. Wird wieder keine Mehrheit erzielt, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag eines anwesenden Mitglieds durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
7. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied, das am Versammlungstage das 18. Lebensjahr vollendet hat, mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
8. Minderjährige haben ausschließlich ein Stimmrecht bei der Wahl des Jugendleiters.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## § 9

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- die Entlastung des gesamten Vorstandes
- die Wahlen des Vorstandes und des Ausschusses
- die Wahl von 2 Kassenprüfern
- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## § 10

### **Vorstand**

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
  - Der 1. Vorsitzende
  - Der 2. Vorsitzende

- Der Jugendleiter
  - Der Schriftführer
  - Der Kassier
  -
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur im Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
  4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheiden der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
  5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen. Davon ausgeschlossen sind der 1. und der 2. Vorsitzende.
  6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom 1. Vorstand und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## § 11

### **Aufgaben des Vorstandes**

1. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
2. Die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist,
3. Die Führung der laufenden Geschäfte.

## § 12

### **Ausschuss**

Dem Ausschuss gehören an:

- a) der Vorstand gem. § 10 Abs. 2 dieser Satzung
- b) der Besitzer der Anlage
- c) bis zu zehn weitere Mitglieder.

Der Ausschuss tritt jeweils nach Bedürfnis, auf Einladung und unter Leitung des 1. Vorsitzenden, zur Beschlussfassung zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder desselben erschienen sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Ausschuss hat das Recht, sich bei besonderen Anlässen durch Aufnahme von Vereinsmitgliedern zu verstärken. Diese Vereinsmitglieder haben nur beratende Funktion. Über die Sitzungen des Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom 1. Vorstand und einem weiteren Ausschussmitglied zu unterzeichnen.

### § 13

#### **Willenserklärungen**

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vorstand zu Willenserklärungen über

1. Vorsitzender: bis 2.000 (Zweitausend) Euro

2. Vorsitzender: bis 1.000 (Eintausend) Euro

der Zustimmung des Vereinsausschusses bedarf.

### § 14

#### **Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Pferdesportverband Niederbayern/Oberpfalz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der im § 2 Absatz 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.